

Presse – Information

Arbeitskreis VII: Beurteilung der Fahreignung durch das Strafgericht und die Fahrerlaubnisbehörde – zwei Seiten einer Medaille?

- Fahrerlaubnisentzug als eine gerichtliche Maßregel der Besserung und Sicherung
- Private MPU im Strafverfahren
- Feststellung fahreignungsrelevanter Tatsachen - Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen
- Gefährlichkeits- und Fahreignungsprognose

Leitung **Dr. Peter Dauer LL.M.**, Leitender Regierungsdirektor a.D., ehem. Behörde für Inneres und Sport, Hamburg

Referent **Stefan Derpa**, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München

Referent **Dr. Ingo E. Fromm**, Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht, Dr. Caspers, Mock & Partner mbB, Koblenz

Referent **Thorsten Prange**, Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen

Referent **Dr. Thomas Wagner**, Fachbereichsleiter a.a. BfF DEKRA e. V. Dresden, Klettwitz

In Kürze:

Träger der Kompetenz zur Beurteilung der Fahreignung sind sowohl das Strafgericht als auch die Fahrerlaubnisbehörde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Doppelkompetenz nicht zu der Verfahrensvereinfachung führt, die sie eigentlich bezweckt.

Im Einzelnen:

Sowohl das Strafgericht als auch die Fahrerlaubnisbehörde können wegen desselben Sachverhaltes die Fahrerlaubnis entziehen. Dabei wird den Strafgerichten grundsätzlich der Vorrang eingeräumt, um Doppelprüfungen und gegenläufige Entscheidungen unter den Kompetenzträgern zu vermeiden. Die damit bezweckte Homogenität in der Anwendungspraxis ist jedoch zu vermissen: Entzieht das Strafgericht die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB, erschöpft sich die Begründung der Anordnung – insbesondere im Bereich der Trunkenheitsdelikte – in dem schlichten Verweis auf die in § 69 Abs. 2 StGB normierte Regelvermutung der Fahrungeeignetheit. Die Gründe für die Anordnung (Feststellung charakterlicher, körperlicher und/oder geistiger Eignungsmangel?) verbleiben im Dunkeln. In diesem Kontext ist zunächst zu hinterfragen, warum dem Strafgericht die erforderliche Sachkunde für die Entziehung der Fahrerlaubnis zugewiesen wird, die Fahrerlaubnisbehörde sich demgegenüber der sachverständigen Hilfe von Fachärzten und Psychologen bedient. Des Weiteren gilt es zu klären, inwieweit die Teilnahme an einem Nachschulungskurs/Fahreignungsseminar oder die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB zu widerlegen vermag. Wenn es dem Angeklagten sodann gelingt, anstelle der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 StGB zu erstreiten, entfaltet diese Entscheidung nicht zwingend eine Bindungswirkung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde. Sie wird nur dann bejaht, wenn den Urteilsgründen sicher zu entnehmen ist, dass das Strafgericht die Fahreignung eigenständig beurteilt hat – was oftmals jedoch verneint wird. Dem Verurteilten droht damit eine erneute Fahreignungsüberprüfung mit ungewissem Ausgang, obwohl diese gerade durch die strafgerichtliche Entscheidung vermieden werden soll. Im Fokus des Arbeitskreises stehen somit Fragen wie nach den Maßstäben der strafgerichtlichen und behördlichen Fahreignungsbeurteilung, der dafür unerlässlichen Expertise, Möglichkeiten der Widerlegung der Regelvermutung der Fahrungeeignetheit und einer Stärkung der Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 1

Kurzfassung des Referats

Zusammenspiel von strafgerichtlichem und behördlichem Entziehungsverfahren

Stefan Derpa

Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München

Der Beitrag behandelt das Zusammenspiel von strafgerichtlichem und verwaltungsrechtlichem Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis.

Dazu werden zunächst die rechtlichen Maßstäbe der behördlichen Entscheidung skizziert.

Davon ausgehend wendet sich der Beitrag dem Vorrang des Strafverfahrens zu, den der Gesetzgeber zur Auflösung des Konkurrenzverhältnisses von Strafgericht und Fahrerlaubnisbehörde vorgesehen hat, sowie den Grenzen der Bindungswirkung. Nach Einschätzung des Beitrags unterbleiben widersprüchliche Entscheidungen durchaus, kann § 3 Abs. 4 StVG aber nicht in jedem Fall eine doppelte Befassung von Strafgericht und Fahrerlaubnisbehörde vermeiden. Grenzen der Bindung ergeben sich insbesondere daraus, dass der behördlichen Beurteilung ein breiteres Prüfprogramm zu Grunde liegt als der strafgerichtlichen Entscheidung. Doch häufig entfalten Strafurteile auch deshalb keine Bindung, weil sich ihnen keine eigenständige Beurteilung der Fahreignung entnehmen lässt. Daran schließt sich die Frage an, ob der Strafrichter die abschließende Beurteilung nicht häufig bewusst stillschweigend der Behörde überlässt, die Eignungszweifel besser aufklären und u.a. eine medizinisch-psychologische Begutachtung anordnen kann. Der Beitrag hält eine „Abgabe“ an die Fahrerlaubnisbehörde unter Umständen für sachgerecht, regt aber ein transparentes Vorgehen an, ggf. auch auf der Grundlage einer zu schaffenden ausdrücklichen Regelung.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 2

Kurzfassung des Referats

Über die „Doppelkompetenz“ bei der Eignungsprüfung und oftmals fehlende Bindungswirkung der Fahrerlaubnisbehörde an das Strafurteil nach §§ 3 III, IV StVG

Dr. Ingo E. Fromm

Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht, Dr. Caspers, Mock & Partner mbB, Koblenz

§§ 3 III, IV StVG befassen sich mit dem Zusammenspiel zwischen verwaltungsrechtlichem und strafrechtlichem Verkehrsrecht. Der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, widersprüchliche Entscheidungen von Gerichten und Bußgeldbehörden einerseits und Fahrerlaubnisbehörden andererseits zum identischen Vorkommen zu verhindern. Es ist ferner Anliegen des Gesetzgebers, auch keine „Doppelprüfungen“ der Fahreignung notwendig zu machen. Der Beitrag zeigt auf, dass die Gesetzeslage sowie die dazu ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowohl eine Prüfung mit repressiver Funktion im Strafverfahren als auch eine nochmalige Prüfung mit präventiver Funktion im Verwaltungsverfahren nicht vermeiden kann. Unabhängig davon, dass eine doppelte Prüfung in der Praxis stattfindet, gibt es auch diverse Konstellationen, in denen die Eignung im Ergebnis widersprüchlich beurteilt wird. Unterbleibt etwa im vorgeschalteten Strafverfahren eine Entziehung der Fahrerlaubnis, darf die Führerscheinstelle dem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis entziehen, wenn die Eignung im Strafverfahren nicht ausdrücklich bejaht wurde. Dies wird vom Verfasser kritisch beleuchtet. Es kann zudem von Feinheiten der Formulierung in den Gründen im Urteil abhängen, ob eine Bindungswirkung eintreten kann oder nicht. Je nachdem, ob der Begründungsumfang in Bezug auf die Fahreignung für ausreichend empfunden wird. Urteilsgründe im Strafverfahren und gleichgestellte Strafbefehle äußern sich im Übrigen aus den verschiedensten Gründen in der Praxis nicht ausdrücklich zur Fahreignung. Unterschiedliche Prüfungsergebnisse der Fahreignung sind daher an der Tagesordnung. Hinzu kommt, dass § 3 IV StVG auch keine Anwendung findet, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten im Strafverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder nach Opportunitätsgrundsätzen zuvor eingestellt wurde. Auseinanderfallende Ergebnisse erschließen sich auch für den Laien nicht und schaden dem Rechtsbewusstsein der Öffentlichkeit. Abschließend wird vom Verfasser erörtert, welche Möglichkeiten der Rechtsanwalt hat, vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage ein bestmögliches Ergebnis für seinen Mandanten zu erreichen und eine Abweichung zum Nachteil seines Mandanten im Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 3

Kurzfassung des Referats

Begründungsanforderungen an den Tatrichter im Urteil – Theorie und Praxis

Dr. Thorsten Prange

Vorsitzender Richter am Landgericht, Bremen

Um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber durch die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 StVG den Vorrang des Strafverfahrens vor dem Verwaltungsverfahren angeordnet. § 3 Abs. 3 StVG verbietet dabei die Verwertung eines Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde, solange dieser Gegenstand eines Strafverfahrens ist, in dem eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt.

Maßgeblich für die Bindungswirkung sind dabei die schriftlichen Entscheidungsgründe im tatrichterlichen Urteil. Nun gibt es allerdings auch Fallkonstellationen, in denen diese sog. Bindungswirkung nicht eintritt. Ursache hierfür sind zumeist fehlende oder fehlerhafte Ausführungen zur Maßregel des § 69 StGB in den Entscheidungsgründen des strafrichterlichen Urteils.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Begründungsanforderungen an ein strafrichterliches Urteil, in welchem ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet oder unterlassen wurde. Er soll zudem die Probleme in der strafrichterlichen Praxis aufzeigen und einen Lösungsansatz anbieten.

Presse – Information

Arbeitskreis VII

VII / 4

Kurzfassung des Referats

Private Fahreignungsgutachten im Strafverfahren – objektiv, unabhängig, unparteilich?

Dr. Thomas Wagner

Fachbereichsleiter a.a. BfF DEKRA e. V. Dresden, Klettwitz

Der Entzug einer Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr oder einer alkoholbedingten Straßenverkehrsgefährdung stellt für die meisten Kraftfahrer einen deutlichen Einschnitt in die Lebensgestaltung dar, denn ein solches Ereignis geht nicht selten mit beruflichen Erschwernissen, Ansehensverlust im Freundeskreis und verminderten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung einher. Die meisten Kraftfahrer sind daher bestrebt, so schnell wie möglich ihre Fahrerlaubnis wiederzuerhalten und versuchen mitunter, durch Vorlage eines „Privatgutachtens“ bereits im Strafverfahren ihre Fahreignung nachzuweisen. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit dieser Verfahrenspraxis aus einer verkehrspsychologischen und damit verhaltensbasierten Perspektive auseinander und geht dabei auf folgende Punkte ein:

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Fahreignungsbegutachtung und Begutachtungspraxis unter Berücksichtigung rechtlicher und fachlicher Anforderungen, niedergelegt in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung und den Beurteilungskriterien.
- Charakteristik von Trunkenheitstätern mit Verhaltensanforderungen an den Delinquenten: Insbesondere Trunkenheitstäter ab einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille gehören einer Hochrisikogruppe an, die einer umfassenden Einstellungs- und Verhaltensänderung bedürfen.
- Weiterhin sollen Anwendungsprobleme bei privat veranlassten MPU-Gutachten im Strafverfahren diskutiert werden, drunter Grundsätze der Gutachtenerstellung, Befunderhebung und Befundwürdigung sowie Rollenkonflikte des Gutachters.
- Abschließend sollen mögliche Lösungsansätze abgeleitet werden, darunter u.a. Chancen und Grenzen einer MPU-Begutachtung im Strafverfahren, Möglichkeiten zur effektiven Nutzung der Sperrfrist, Qualitätssicherung bei Interventionsmaßnahmen. Deren individuelle Wirksamkeit sollte stets mit Hilfe eines medizinisch-psychologischen Gutachtens überprüft werden.